



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn
Robert Michel

Datum 18. Juli 2017

Name

Durchwahl 0711/615

Aktenzeichen D 9400/88

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationenfreiheit:

Ersuchen zum Thema Gefahrenabwehr und besondere Polizeibehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, fragdenstaat Nr. [#21458]

E-Mails vom 11., 19. und 29. Mai und 12. und 14. Juni 2017

Anlage: Kopie des Schreibens an das Ministerium

Sehr geehrter Herr Michel,

Sie hatten sich an uns gewandt und um Vermittlung bzgl. des oben genannten Ersuchens gebeten.

Antragsberechtigte können den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, um sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten zu lassen. Gemäß § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.

Mit oben genannten E-Mails baten Sie um die Beantwortung von fünf Fragen hinsichtlich der Stellung des Umweltministeriums nach Polizeigesetz und zur Thematik Gefahrenabwehr. Wir haben das Ministerium um eine Stellungnahme gebeten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen unser Schreiben in Kopie.

Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die Stellungnahme bei uns eingegangen ist. Bis dahin bitten wir noch um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 